Promotionsordnung für die medizinische Fakultät im engeren Sinn zu Gießen.

(Promotion zum Dr. med.)

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern am 16. August 1902.

---

§ 1.

Zur Bewerbung um den medizinischen Doktorgrad werden Inländer (Angehörige des deutschen Reichs) nur zugelassen, wenn sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet erlangt haben.

Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät. Mit dem Gesuche sind zu überreichen:

1) der Approbationsschein;
2) eine Dissertation und die eidesstattliche Versicherung (§ 2);
3) ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe der Studienorte und -Zeiten;
4) ein Zeugnis über die Lebensstellung.

Von der Einreichung eines Zeugnisses über die Lebensstellung kann nach Ermessen des Dekans abgesehen werden.

§ 2.

Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Medizin vorzulegen.

Eine schon durch den Druck veröffentlichte, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung kann als Dissertation eingereicht werden. In diesem Falle wird die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 11) erlassen.

In einem besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet, und inwieweit er sich bei ihrer Ausarbeitung etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist folgende „Versicherung an Eidesstatt" wörtlich hinzuzufügen:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß ich die vorstehenden Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation genossene Beihülfe nach bestem Wissen gemacht habe."

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 3.

Zum Zweck der Beschlußfassung der Fakultät über die Zulassung des Bewerbers müssen die Akten bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Während der Ferien darf nur Beschluß gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Erklärt sich die Fakultät für die Zulassung, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler der Landes-Universität vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einspruch zu erheben, wenn die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind oder sonst Bedenken vorliegen.

§ 4.

Im Falle der Zulassung hat der Bewerber vor dem Beginn der Prüfung (§ 5) die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel auf der akademischen Quästur zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Über die Höhe und die Verwendung der Promotionsgebühren gelten besondere Bestimmungen.

§ 5.

Die Prüfung besteht in der Beurteilung der Dissertation und in einer darauf folgenden mündlichen Prüfung.

Der Dekan beauftragt zunächst ein Mitglied der Fakultät mit schriftlicher Berichterstattung über die Dissertation. Die Dissertation wird für genehmigt erklärt, wenn der Referent die Genehmigung beantragt und die Fakultäl dem Antrag zustimmt.

Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6.

Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium. Dazu wird ein Prüfungskollegium aus dem Dekan als Vorsitzenden und zwei von dem Dekan ernannten Mitgliedern der Fakultät gebildet. Der Dekan kann durch einen seiner Amtsvorgänger vertreten werden.

Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Bewerber in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll mehr die wissenschaftliche, als die praktische Seite der Medizin betont werden.

Die Mitglieder des Prüfungskollegiums sind während der ganzen Prüfung, sowie während der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses anwesend.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatoren unterzeichnet.

§ 7.

Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Examinatoren sich dafür erklären.

Ist die Prüfung bestanden, so setzt das Prüfungskollegium durch Stimmenmehrheit eine Note für die gesammte Prüfung fest. An Noten werden erteilt:

bestanden (rite),
gut (cum laude),
sehr gut (magna cum laude).

Die Noten „gut" und „sehr gut" werden nur erteilt, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anerkannt worden ist.

Ausnahmsweise kann durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß des Prüfungskollegiums die Note

ausgezeichnet (summa cum laude)

erteilt werden.

§ 8.

Wenn der Bewerber von der Prüfung zurücktritt oder sich nicht zur mündlichen Prüfung stellt, so beschließt die Fakultät, ob die Prüfung als nicht bestanden gelten soll.

§ 9.

Ist die Prüfung abgeschlossen, so erteilt der Dekan die Anweisung zur Auszahlung der Promotionsgebühren gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 10.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber das Zulassungsgesuch einmal wiederholen. Dies kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten geschehen.

War die Dissertation genehmigt, so ist eine neue nicht erforderlich.

§ 11.

Ist die Prüfung bestanden, so hat der Bewerber die Dissertation drucken zu lassen und Abdrücke der Dissertation in der bei der Fakultät vorgeschriebenen Anzahl an das Universitäts-Sekretariat abzuliefern. Hatte die Fakultät als Dissertation eine Druckschrift angenommen und die Lieferung weiterer Abdrücke erlassen, so ist die Druckschrift bei den Akten zurückzubehalten.

Auf dem Titelblatt der Abdrücke der Dissertation ist die Jahreszahl des Druckes anzugeben. Auf der Rückseite des Titelblattes ist zu vermerken: „Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät zu Gießen. Referent: Professor ....." Am Schluß der Dissertation ist der eingereichte Lebenslauf abzudrucken.

Ob Theile der genehmigten Dissertation fortgelassen oder geändert werden dürfen, hat der Referent zu entscheiden.

Die Bestimmungen über Anzahl und Verwendung der Abdrücke der Dissertation werden von der Fakultät getroffen.

§ 12.

Wenn allen Vorschriften genügt ist, so beantragt der Dekan, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, bei dem Kanzler die venia promovendi. Ist diese erteilt, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

In dem Diplom ist die Note der Prüfung und der Titel der Dissertation anzugeben. Das Diplom erhält das Datum des Tages, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist. Es wird von Rektor, Kanzler und Dekan unterzeichnet.

Mit dem genannten Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktortitels.

§ 13.

Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das deutsche Reich erlangt haben, finden die für Inländer gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 14.

Ein Ausländer, welcher die ärztliche Approbation für das deutsche Reich nicht besitzt, muß sich behufs seiner Zulassung zur Promotion darüber ausweisen:

1) daß ihm eine Vorbildung zuteil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehöriger er ist, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und für die Ablegung der ärztlichen Prüfung gefordert wird. Fehlt es in dieser Beziehung in dem Heimatstaat an bestimmten Festsetzungen, so hat er durch Vorlegung eines Reifezeugnisses und nötigenfalls eines inländischen Ergänzungszeugnisses mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen bei der Reifeprüfung an deutschen Realgymnasien entspricht;

2) daß er nach Erlangung dieser Vorbildung zehn Semester an einer deutschen medizinischen Fakultät studiert oder an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät des Auslands ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, absolviert hat, und zwar muß er mindestens zwei Semester in Gießen studiert haben.

Auf Verlangen der Fakultät ist auch ein gehörig beglaubigtes Leumundszeugniß vorzulegen.

Im Übrigen gelten bezüglich der Zulassung, der Dissertation und der Gebühren die Vorschriften der §§ 1—5.

§ 15.

Die mündliche Prüfung eines auf Grund des § 14 zugelassenen Ausländers (examen rigorosum) zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil. Der theoretische Teil ist in der Woche nach dem praktisch-klinischen abzuhalten.

1. Der praktisch-klinische Teil besteht in einer Prüfung am Krankenbett in der medizinischen, der chirurgischen und der geburtshülflich-

gynäkologischen Klinik. In jedem dieser drei Prüfungsabschnitte sind eine oder zwei Diagnosen zu stellen, an welche sich eine weitere Prüfung, wie bei der ärztlichen Approbationsprüfung, anschließt.

2. Der theoretische Teil umfaßt folgende Fächer:

a) Anatomie,
b) Physiologie,
c) pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
d) Hygiene,
e) Pharmakologie mit Einschluß der allgemeinen Therapie,
f) Ophthalmologie,
g) Psychiatrie.

§ 16.

Jeder Examinator des praktisch-klinischen Teils zeigt alsbald nach der Prüfung dem Dekan das Ergebnis unter Angabe einer Note schriftlich an.

Hat der Bewerber den praktisch-klinischen Teil des examen rigorosum nicht in allen drei Abschnitten bestanden, so ist er zum theoretischen Teile nicht zuzulassen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 17.

Der theoretische Teil des examen rigorosum wird von sieben Examinatoren abgehalten. Der Dekan führt den Vorsitz und kann zugleich Examinator sein. Er kann im Vorsitz durch einen seiner Amtsvorgänger vertreten werden.

Jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das deutsche Reich approbierten Arzte steht der Zutritt zu dieser Prüfung frei.

In Anatomie und Physiologie wird der einzelne Bewerber je eine Stunde, in pathologischer Anatomie und Hygiene je eine halbe Stunde, in den übrigen Fächern je eine Viertelstunde geprüft.

Bei der theoretischen Prüfung ist außer dem Examinator der Vorsitzende des Prüfungskollegiums oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied anwesend. Bei der Feststellung und Verkündigung des Ergebnisses (§ 18) müssen außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens noch zwei Mitglieder anwesend sein.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden geführt und von ihm sowie allen Examinatoren unterzeichnet.

§ 18.

Das Ergebnis der Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung festgestellt und verkündigt.

Für die Feststellung des Ergebnisses gelten die Vorschriften des § 7 mit der Maßgabe, daß die Prüfung nur dann bestanden ist, wenn von den zehn abgegebenen Stimmen mindestens sieben, darunter die Stimmen der Examinatoren des praktisch-klinischen Teils (§ 16 Absatz 1), dafür sind.

Für alles Weitere gelten die Vorschriften der §§ 8—12 mit der Maßgabe, daß der Bewerber, wenn er die Prüfung nicht besteht, das Zulassungsgesuch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen darf.

§ 19.

Einem an die medizinische Fakultät der Landes-Universität als Professor berufenen Gelehrten, der den medizinischen Doktorgrad nicht besitzt, kann die Fakultät den Doktorgrad verleihen, ohne die für Bewerber geltenden Bestimmungen anzuwenden. Doch haben Rektor und Kanzler in der allgemein vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

§ 20.

Soll der Doktorgrad Ehren halber verliehen werden (promotio honoris causa), so ist einstimmiger Beschluß der Fakultät erforderlich.

Hat die Fakultät eine Ehrenpromotion beschlossen, so werden, gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Statuts, die Akten dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Erhebt keiner derselben Einspruch, und erteilt der Kanzler die venia promovendi, so verfügt der Dekan die Ausstellung des Diploms.

Als Datum des Ehrendiploms kann die Fakultät einen anderen Tag wählen, als den, an welchem die venia promovendi erteilt worden ist.

§ 21.

Einem von ihr promovierten Doktor kann die Fakultät bei dem fünfzigjährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuern. Dabei findet § 20 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Diplom wird vom Tage des Jubiläums datiert.

§ 22.

Der Rektor hat halbjährlich und zwar für das Sommersemester bis zum 15. November, für das Wintersemester bis zum 15. Mai eine Übersicht über die auf Grund einer Bewerbung vollzogenen Promotionen unter Benutzung des nachstehenden Formulars an das Ministerium des Innern zur Veröffentlichung im Reichsanzeiger einzusenden:

Tabellarische Übersicht der Promotionen in der medizinischen Fakultät zu Gießen im ..... semester 19...

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vor- und Zuname des Promovierten	Zeit und Ort der Geburt	Wohnort	Staatsangehörigkeit	Vorbildung	Studiengang (Studienorte und -Zeiten)	Titel der Dissertation, Druckort und ev. Verleger	Referent	Kolloquium oder Rigorosum mit Datum	ev. Datum der Approbation	Note bei der Promotion	Datum der Promotion

§ 23.

Der Rektor hat außerdem beim Jahresschluß alle während des abgelaufenen Jahres vollzogenen Promotionen und die erteilten Jubiläumsdiplome unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten im Großherzoglichen Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 24.

Anträge der Fakultät wegen Änderung der Promotionsordnung sind dem Gesamtsenat und von diesem mit begutachtendem Bericht dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Anhang

zur Promotionsordnung für die medizinische Fakultät im engeren Sinn zu Gießen.

(Promotion zum Dr. med.)

Zu § 4.

Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms und den erforderlichen Staatsstempel betragen 320 Mark für Inländer und mit diesen gleich zu behandelnde Ausländer, 470 Mark für andere Ausländer.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 220 bezw. 320 Mark zurückgegeben. Wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 170 bezw. 245 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 170 bezw. 245 Mark Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuteilen und an ihn die Kosten mit 15 Mark im voraus zu entrichten.

Zu § 11.

Die Anzahl der an das Universitäts-Sekretariat abzuliefernden Abdrücke der Dissertation ist von der Fakultät auf 200 festgesetzt worden.

---

22. 8. 1902. — 400.

WELLCOME INSTITUTE
LIBRARY
Coll. WellMOmec
Coll. path
No. W 18
1902
J96p

22501240528